



## **5. Rechnungsprüfungsausschuss:**

Vorsitzender

1. Stv. Vorsitzender

2. Stv. Vorsitzender

---

## **6. Wahlprüfungsausschuss:**

Vorsitzender

1. Stv. Vorsitzender

2. Stv. Vorsitzender

---

### **Sachverhalt:**

Die Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Abs. 5 GO NRW ausschließlich durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt.

Nur solche Ausschussmitglieder können zum ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt werden, die Ratsmitglieder sind (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Eine gesetzliche Sonderregelung gilt für den Hauptausschuss:

Nach § 57 Abs. 3 GO NRW obliegt dessen Vorsitz dem Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Gleiches gilt für den:

- Bezirksausschuss, der aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählt (§ 39 Abs.4 Ziff. 4 GO NRW),
- Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt (§ 9 des Gesellschaftervertrages).

Für den sondergesetzlichen Jugendhilfeausschuss gilt, dass der Vorsitzende und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt werden (§ 4 Abs. 5 AG KJHG NRW).

### Einigung der Fraktionen:

Die Fraktionen können sich zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Haben sie sich geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW).

Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen.

### Alternativ Zugreifverfahren:

Nur für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt).

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des OVG NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zweck eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer

Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben (Beschluss vom 25.4.1996 – 15 B 2786/95 –, NWV BI. 1996, 334).

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW).